

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 25/1939 (1939)

Artikel: Kanton Züri
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-39381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Zürich.¹⁾**Volksschulwesen (Primar- und Sekundarschule).**

Gesetzgebung. Der Regierungsrat hat das *Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule* vom 3. Juli 1938 auf den 1. Januar 1939 in Kraft gesetzt.²⁾ Primarlehramtskandidaten, die vor dem Schuljahr 1939/40 in eine zürcherische Lehrerbildungsanstalt eingetreten sind, sowie Abiturienten zürcherischer Maturitätsmittelschulen, die vor Ende 1942 in den Primarlehramtskurs eintreten, werden noch nach den bisherigen Bestimmungen ausgebildet.

Zum neuen Lehrerbildungsgesetz wurde am 15. Dezember 1938 eine Verordnung erlassen, die als Sitz des Unterseminars Küsnacht³⁾ und als Sitz des Oberseminars Zürich bezeichnet. Das Lehrziel des Unterseminars wird in § 1 wie folgt umschrieben: „Das Unterseminar vermittelt den angehenden Lehrern und Lehrerinnen in vier Jahren die grundlegenden Kenntnisse und Begriffe in den sprachlich-historischen und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern. Die deutsche Sprache ist besonders zu pflegen. Die Kunstfächer, die Handarbeiten und die Leibesübungen sollen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Eine kurze Einführung in die berufliche Bildung im letzten Jahr dient zur Vorbereitung auf das Oberseminar.“

Das Lehrziel des Oberseminars, das in einem Jahr die berufliche Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen zu vermitteln hat, soll durch eine vom Erziehungsrat zu erlassende Ordnung näher bezeichnet werden, die auch das Stoffprogramm und die Stundenzahl der einzelnen Fächer angeben soll. Vorläufig sind am 14. März 1939 durch den Erziehungsrat die Stundentafeln für das Unter- und Oberseminar aufgestellt worden, die folgendes Bild ergeben:

A. Unterseminar.**Obligatorische Fächer:**

	Total Wochenstd.		Total Wochenstd.
1. Pädagogische Fragen	3½	5. 2. Fremdsprache . . .	10½
2. Deutsch	20	(Engl. oder Ital.)	
3. Sprechtechnik . . .	1	6. Mathematik	17
4. Französisch	14	7. Geschichte	10½

¹⁾ Geschäftsbericht 1938 der Direktion des Erziehungswesens.

²⁾ Siehe Archiv 1938, S. 177 ff.

³⁾ Auch die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur ist Unterseminar. Die Inhaber des Reifezeugnisses haben vor der Zulassung ins Oberseminar einen halbjährigen beruflichen Ergänzungskurs zu bestehen (§ 7 der Verordnung). Ebenso wurde die Seminarabteilung der Töcherschule der Stadt Zürich in ein Unterseminar umgewandelt.

	Total Wochenstd.					Total Wochenstd.
8. Geographie	6	14. Instrum.-Musik . .	5½			
9. Biologie	7	15. Schreiben	2			
10. Physik und Prakt. .	6½	16. Zeichnen	8			
11. Chemie und Prakt. .	4	17. Leibesübungen . .	8+			
12. Handarbeit	2					2 Kurse
13. Gesang und Chor . .	7½					
		1. Kl. S. W.	2. Kl. S. W.	3. Kl. S. W.	4. Kl. S. W.	
Total der oblig. Wochenstunden		34	32	33	34	34 31
<i>Freifächer:</i>	Total Wochenstd.					Total Wochenstd.
18. Religionskunde . .	3½	21. 2. Instrumentalfach	3			
19. Italien. oder Engl. .	6	(Klavier, Violine,				
20. Latein	9	Orgel, Laute)				
		22. Orchester	3½			

B. Oberseminar.¹⁾

I. Didaktische Fächer.

a) Allgemeine Fächer: 1. a) Allgemeine Didaktik; 1. b) Übungen zur Didaktik unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der Praxis; 2. a) Besondere Didaktik; 2. b) Besondere Didaktik des B. S. mit Übungen; 3. Praktische Betätigung: a) Lehrübungen mit Besprechungen, b) Einzelpraktikum in einer Schulklasse.

b) Kunstfächer: 4. Didaktik des Gesangsunterrichtes; 5. Didaktik des Zeichenunterrichtes inklusive Wandtafelzeichnen; 6. Didaktik des Schreibens inklusive Zierschriften; 7. Didaktik der Leibesübungen inklusive Physiologie und Hygiene der Leibesübungen.

II. 8. Lehrpraxis (2mal 3 Wochen, 36 Tage).

III. 9. Arbeitsprinzip.

IV. Pädagogische Fächer:

10. Psychologie mit besonderer Berücksichtigung des Kindes im schulpflichtigen Alter; 11. Psychologische Übungen; 12. Psychische Störungen im Kindesalter; 13. Geschichte der Pädagogik (einschließlich Zürcher Schulgeschichte) mit Übungen; 14. Systematische Pädagogik; 15. Systematische Pädagogik (Übungen).

¹⁾ Der nach mancherlei Gesichtspunkten gegliederte Plan erlaubt uns nur die Nennung der Fächer ohne die Stundenzahlen; aber auch so wird die neue Lehrplananlage sichtbar werden.

V. Andere Fächer.

a) Theoretische Fächer. Beruflich: 16. Schulgesetzeskunde mit Jugendrecht; 17. Unfallhilfe. — Allgemeine Fächer: 18. Staats- und Verfassungskunde; 19. Die kulturellen Grundlagen der Schweiz; 20. Philosophische, religiöse und naturwissenschaftliche Grundfragen; 21. Allgemeine wahlfreie Weiterbildung.

b) Praktische Fächer: 22. Chorgesang; 23. Turnen.

Total Wochenstunden S. 36 W. 34½.

VI. Freifächer:

1. Gesang; 2. Schreiben; 3. Instrumentalmusik; 4. Orchesterübungen.

Da seit 1934 der hauswirtschaftliche Unterricht ausschließlich von Haushaltungslehrerinnen erteilt wird, setzte der Erziehungsrat die Dauer des hauswirtschaftlichen Teils der *Arbeitslehrerinnenbildung* von fünf (Sommerferien inbegriffen) auf drei Monate herab. Der Erziehungsrat genehmigte ferner das für den hauswirtschaftlichen Teil des Kurses provisorisch aufgestellte Unterrichtsprogramm. Die Kandidatinnen des Arbeitslehrerinnenkurses 1938/1940 traten erstmals schon nach den Sommerferien den beruflich-praktischen und methodisch-pädagogischen Teil ihrer Ausbildung an, nachdem sie ihre Ausbildung in den hauswirtschaftlichen Fächern an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizer. Gemeinnützigen Frauenvereins abgeschlossen hatten. Das Kursprogramm wurde einer den neuen Verhältnissen angepaßten umfassenden Revision unterzogen und die gewonnene Zeit dem Fache Kleidermachen und einem 14tägigen Lehrpraktikum eingeräumt. Die Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März/7. April 1900 wurde entsprechend abgeändert.

Der Erziehungsrat erließ auf Beginn des Schuljahres 1938/39 eine Verordnung über *Organisation und Lehrplan des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Volksschule*. Die neuen Bestimmungen brachten die erwünschte Anpassung an die durch die Entwicklung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens, namentlich aber durch die Einführung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule veränderten Verhältnisse.

Der Erlaß des Bundesgesetzes über das Mindestalter der Arbeitnehmer, das den Eintritt der Jugendlichen in das Berufsleben um ein Jahr hinausschiebt, hat die Erziehungsdirektion vor die Frage gestellt, was mit den jungen Leuten geschehen soll, die vor dem zurückgelegten 15. Altersjahr die Schule verlassen. Von verschiedenen Seiten wurde angeregt, die Lücke durch *Einführung eines obligatorischen 9. Schuljahres auszufüllen*. Der Erziehungsrat setzte im Dezember 1938 eine aus Schulmännern und Vertre-

tern anderer Berufskreise bestehende Kommission ein, deren Aufgabe es ist, die für die Anpassung der zürcherischen Verhältnisse an die durch das Mindestaltergesetz geschaffene Lage bestehenden Möglichkeiten zu prüfen und gleichzeitig die Frage der Reorganisation der Volksschule überhaupt zu behandeln.

Mit dem kommenden 9. Schuljahr befaßte sich auch die außerordentliche Delegiertenversammlung des kantonalen Lehrervereins am 19. August 1939. Zur Diskussion stand vor allem die Frage, ob diese Schulzeitverlängerung obligatorisch oder fakultativ sein solle. In der Abstimmung, die lediglich konsultativen Charakter hatte, sprachen sich die Delegierten mehrheitlich für das Fakultativum aus. Interessant ist das Votum eines Teilnehmers, der sich für die einheitliche, drei Jahre umfassende Oberstufe der Volksschule einsetzte, das heißt eine obligatorische Sekundarschule mit Begabungsklassen, die alle Schüler aufzunehmen habe, welche das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben. Die neue Sekundarschule solle einen Real-Zug (vorwiegend wissenschaftliche Fächer) und einen Werk-Zug (handwerklich-technische Arbeitsweisen) führen.

Lehrer. Ende 1938 standen der Erziehungsdirektion auf der Primarschulstufe 66 männliche und 66 weibliche Lehrkräfte zur Verfügung, auf der Sekundarschulstufe 32 männliche und 6 weibliche. Wieder wurden Lernvikariate eingerichtet, über die der Erziehungsrat neue Bestimmungen erließ. Infolge der Einberufung vieler Lehrer dürfte für die nächste Zeit der Lehrerüberfluß sein Ende gefunden haben.

Nachdem die Schulsynode vom 12. Juni 1939 den von der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer ausgearbeiteten Statuten zugestimmt hatte, wurden die Satzungen auch vom Regierungsrat genehmigt. Die bisherigen Leistungen der Stiftung werden im wesentlichen beibehalten, ebenso die Prämien. Neu ist die Bestimmung, daß die Rente oder der Rentenanteil für überlebende Eltern oder einen Elternteil bis auf die Hälfte herabgesetzt werden kann, solange die Bezugsberechtigten ein erhebliches Einkommen beziehen. Die neuen Statuten treten mit dem 1. Januar 1940 in Kraft und haben Gültigkeit bis spätestens 31. Dezember 1949.

Nachdem der Erziehungsrat im Herbst 1937 die *Schriftfrage* endgültig zugunsten der „Kellertechnik“ entschieden hatte, gab er eine gedruckte Wegleitung für den Schreibunterricht heraus, die sämtlichen Lehrern der Volksschule unentgeltlich zugestellt wurde, und veranstaltete einen *Zentralkurs* für Kursleiter und Bezirksschreibkurse zur *Einführung der Volksschullehrer in den Schreibunterricht* nach den neuen Richtlinien. Die Kurse wurden von 415 Lehrern besucht; sie werden fortgesetzt.

An der zürcherisch-kantonalen Schulsynode vom 12. Juni 1939 referierte Prof. Dr. Stettbacher über die in Aussicht zu nehmende Schaffung einer *Pädagogischen Zentrale*. Zwecke sind die Weiterbildung der Lehrerschaft durch Tagungen und Kurse, Anlegung eines Archivs mit der Sammlung aller wesentlichen Dokumente zum schweizerischen Schul- und Bildungswesen, ferner die Bearbeitung aktueller pädagogischer Fragen in Arbeitsgemeinschaften. Der Antrag, eine Kommission mit den Vorbereitungen zu beauftragen, wurde einstimmig angenommen.

Kantonales Jugendamt.

Das kantonale Jugendamt und die Bezirksjugendkommissionen mit ihren Sekretariaten sind 1919 geschaffen worden, im selben Jahr, wie die im Dienste der Bekämpfung der Kriminalität von Kindern und Jugendlichen stehenden Jugendanwaltschaften und Jugendschutzkommissionen. Im Laufe der zwanzig vergangenen Jahre sind alle diese Institutionen und ihre Aufgaben fester gefügt und klarer geworden. Das Jahr 1938 brachte in finanzieller Hinsicht eine gewisse Abklärung. Der Staat übernahm auch in denjenigen Bezirken, in denen es bis jetzt noch nicht geschehen war, Miete und Wartung der Bureauräumlichkeiten für die Jugendsekretariate. Das Jugendamt schloß ferner für die einzelnen Bezirksjugendkommissionen Verträge mit der kantonalen Beamtenversicherungskasse ab, wonach die Funktionäre der Jugendsekretariate in die kantonale Versicherungskasse aufgenommen wurden. Da eine Erhöhung der Leistungen anderer Subventionen der Bezirksjugendkommissionen zurzeit nicht erreichbar war, erhöhte der Kanton einstweilen seine Subvention um den Anteil des Arbeitgebers an den Versicherungsprämien. Schließlich beschloß der Regierungsrat, die Kassen der Jugendsekretariate ab 1. Januar 1939 der kantonalen Kassenkontrolle zu unterstellen.

Höhere Mittelschulen und Fächschulen.

Kantonsschule Zürich.

Noch auf das Jahr 1938 geht der einstimmige Beschluß des Kantonsrates zurück, dem Volke die Vorlage über den Bau eines Kantonsschulgebäudes samt Turn- und Sportplatz zur Annahme zu empfehlen. Die ganze Anlage, die vier Turnhallen enthalten wird, kostet Fr. 3,210,000.—, die eigentliche Bausumme beträgt Fr. 1,295,000.—.

Höhere Schulen der Stadt Zürich.

Töcherschule. Die Verhandlungen zwischen Kanton und Stadt über den Staatsbeitrag an die Töcherschule führten dahin, daß der Regierungsrat es übernahm, die Erhöhung des Beitrages

von Fr. 200,000.— auf Fr. 250,000.— für das Rechnungsjahr 1939 zu beantragen.

Abteilung I. Am 14. Dezember 1938 beschloß der Gemeinderat, die Anpassung der bisherigen Seminarabteilung der Töcherschule an das neue Lehrerbildungsgesetz in der Weise zu vollziehen, daß sich die Stadt Zürich vom Inkrafttreten des Gesetzes an auf die Führung eines Unterseminars beschränkt.

Die Aufnahmebedingungen wurden von der Zentralschulpflege in dem Sinne abgeändert, daß vom Frühling 1939 an alle angemeldeten Schülerinnen die Aufnahmeprüfung abzulegen haben. Der den zürcherischen Sekundarschülerinnen mit der Durchschnittsnote 5 bisher gewährte Prüfungserlaß ist damit aufgehoben. Die mündliche Prüfung wird auf alle Schülerinnen ausgedehnt, die an der schriftlichen Prüfung den Durchschnitt 4 nicht erreichen (bisher 3,5).

Der Lehrplan der Maturitätsklasse, der 1932 provisorisch in Kraft gesetzt worden war, erhielt im Schuljahr 1938/39 seine definitive Fassung. (Etwelche Reduktion des Geschichtsunterrichtes.)

In Verbindung mit der städtischen Gewerbeschule wurden im Sommer 1938 erstmals dreiwöchige Ferienkurse zur Erfüllung der hauswirtschaftlichen Fortbildungspflicht durchgeführt. An diesen Kursen nahmen 53 Schülerinnen der ersten und 73 Schülerinnen der zweiten Klassen teil.

Gewerbeschule. Das Bundesamt hat die Durchführung der schweizerischen Kurse für Vermessungstechniker-Lehrlinge endgültig der Gewerbeschule Zürich übertragen. Der Lehrplan für Bau- und Kunstschlosser mit einer Vermehrung der Unterrichtszeit um drei Wochenstunden und die Bildung einer Autospenglerklasse wurden genehmigt.

Schule und Heimat.

Der Regierungsrat beschloß auf Antrag des Erziehungsrates die Schaffung eines *Bürgerinnen- und Heimatbuches*, das als staatsbürgerliches Vademecum unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Frau auszugestalten ist. Das Werk ist in Vorbereitung; es soll in gleicher Weise wie das Bürger- und Heimatbuch abgegeben werden.

Zwischen Zürich und Lausanne ist ein *Klassenaustausch* organisiert worden. Eine Oberklasse soll noch 1939 von Lausanne nach Zürich verlegt und in Lausanne durch eine Klasse aus Zürich ersetzt werden. Wenn dieser Versuch befriedigt, soll der Austausch mit andern Klassen fortgeführt werden.

Der Erziehungsrat ordnete für das Jahr 1939 die versuchsweise Durchführung eines *Heimat- oder nationalen Gedenktages* in sämtlichen Primar-, Sekundar- und Mittelschulen des Kantons an, während es der Universität überlassen bleibt, „in Fortführung der bisherigen Tradition bei passender Gelegenheit nationale Gedenktage zu veranstalten“. Der Unterricht ist an dem für die Heimat- und Gedenkfeier bestimmten Tage gänzlich einzustellen. Die Wahl des Themas bleibt den Veranstaltern überlassen.

In der Stadt Zürich veranstalteten die Schulen am 30. August eine nationale *Gedenkfeier zur Erinnerung an die Mobilisation von 1914*. Die Feiern fanden schulhausweise, meist nach Stufen getrennt, in Turnhallen, Kirchen oder auch im Freien statt.

Die Schule in der Zeit.

Die Erziehungsdirektion übertrug einer Kommission von Sachverständigen die Aufgabe, einen Leitfaden für die Aufklärung der Schüler über den *Luftschutz* und über das Verhalten bei kriegerischen Angriffen aus der Luft auszuarbeiten.

Nachdem gemäß einer frühern Verfügung der Erziehungsdirektion infolge der allgemeinen Mobilmachung der Unterricht in allen Schulen eingestellt war, wurde er sukzessive wieder aufgenommen, in der Stadt Zürich am 11. September. Da eine große Zahl von Schulhäusern von Truppen besetzt sind, müssen die meisten Klassen abwechselungsweise unterrichtet werden. Die verwaisten Abteilungen werden von nicht aufgebotenen Lehrern neben ihren eigenen Klassen nach einem reduzierten Stundenplan geführt. Nur die 6. und 7. Primarklassen, sowie die 3. Sekundarklasse erhalten den vollen Unterricht

Nach 14tägigem Unterbruch wurde an den drei Abteilungen der Kantonsschule der Unterricht wieder aufgenommen. Die Stunden werden auf die Zeit von 8 bis 13 Uhr angesetzt. Viele Schüler leisteten während diesen zweiwöchigen Ferien in Geschäften und Betrieben nützliche Arbeit; etwa 100 Jünglinge besorgten in der Landesausstellung Sekuritasdienst. Der Hauptteil der Maturitätsprüfungen fiel dahin. Die Maturanden wurden sofort entlassen und teilweise in die Armee eingereiht. Es wurde beschlossen, auf die Herbstferien zu verzichten.

Die Präsidentenkonferenz der Stadt Zürich stellt der Zentralschulpflege den Antrag, die für den Februar 1940 vorgesehene Sportwoche nicht durchzuführen und auf nächstes Frühjahr keine Lehrstellen zur definitiven Besetzung auszuschreiben, sondern die frei werdenden oder neu zu schaffenden Stellen durch Verweser zu besetzen. Diese Maßnahme erfolgt im Interesse der mobilisierten Lehrer.